Satzung

der Sportgemeinschaft Dülken 1860/95 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Dülken 1860/95 e.V.“ und entstammt dem Zusammenschluss der beiden Turnvereine 1860 Dülken und Eintracht Dülken. Er hat seinen Sitz in Viersen - Dülken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nur zum Zwecke der vereinsgemäßen Aufgabenerfüllung verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht. Es darf keine Person durch Angaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben. Die Mitglieder erkennen mit der Aufnahme die Satzung als verbindlich an.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller bekanntzugeben. Der Antragsteller kann den Ältestenrat (§15) anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet. Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient, gemacht hat. Dem Vorstandsbeschluß müssen in diesem Falle wenigstens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen vorher erfüllt sein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

   a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

   b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als zwölf Monaten trotz Mahnung

   c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

   d) wegen sonstiger schwerwiegender Vergehen

   Der Bescheid über den Ausschluss ist zuzustellen.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an, eine Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser Entscheidet endgültig.

§ 4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

   a) Verweis

   b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

   c) vorläufige Amtsenthebung bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung

   d) Ausschluss aus dem Verein (§3 Abs.3)

   Der Bescheid über die Maßregelung ist zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an, eine Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, außer Fördermitglieder. Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr zu, außer Fördermitglieder
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, außer Fördermitglieder.

§ 7 Vereinsorgane

Der Verein verwaltet sich durch folgende Organe:

a) Hauptversammlung

b) Jugendversammlung

c) Vorstand

d) Jugendausschuß

e) Ältestenrat

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt, sie soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dies geschieht in Textform, und zwar spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung. Die Mitglieder können Anträge bis 14 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich einreichen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Berichte der Abteilungen
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese nach der Satzung erforderlich sind
- Bestätigungen der Wahlen der Jugendversammlung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich
- Verschiedenes.

6. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Regelung vor. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr außer Fördermitglieder.
10. Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
   a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins beschließt, oder
   b) wenn mindestens 200 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
2. Die Einberufung hat in derselben Weise zu erfolgen wie zu der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   1. dem (der) Vorsitzenden
   2. einem (r) stellvertretenden Vorsitzenden
   3. einem (r) weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
   4. dem (der) Schriftführer(in)
   5. dem (der) Geschäftsführer(in)
   6. den Beisitzern/innen (höchstens 5) entsprechend dem Aufgabenkatalog
   7. dem (der) Vorsitzenden des Jugendausschusses (Jugendwart/in)
   8. den Leitern(innen) der Abteilungen (Fachwarte)
   9. dem(der) Zeugwart(in)
2. Die Vorstandsmitglieder 1 - 5, 7 und 9 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder 1 – 5 und 9 werden von der Hauptversammlung gewählt. Zur Wahl für zwei Jahre stehen an:
   a) in den Kalenderjahren mit ungerader Endziffer die Mitglieder 1, 3 und 5,
   b) in den Kalenderjahren mit gerader Endziffer die Mitglieder 2, 4 und 9.
3. Den Vorsitzenden des Jugendausschusses wählen die Mitglieder der Jugendversammlung.
4. Die Abteilungsleiter werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.

§ 11 Vertretungsberechtigter Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.

   a) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen),

   b) die Aufstellung eines Haushaltplanes,

   c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

   Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

   a) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes

   b) die Bewilligung von Ausgaben

   Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und über eventuell gefasste Beschlüsse laufend zu unterrichten. Zur Erledigung anfallender Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse, die jeweilige personelle Besetzung sowie Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit bestimmt der Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand bereitet Beschluss Entwürfe vor. Alle Entscheidungen, für die diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, trifft der Vorstand. Die Aufgabenbereiche des geschäftsführenden Vorstandes werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Aufgabenverteilung erfolgt in einer Vorstandssitzung, zu der innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Zusammensetzung und Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss.

§ 14 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
2. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 15 Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat obliegt

   a) die Schlichtung von Streitigkeiten,

   b) Entscheidungen gem. § 2, 3 und 4 dieser Satzung.
2. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und zwei Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Jugendwarte der Abteilungen gehören den Abteilungsvorständen an.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einladungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Einzelfall und nach Genehmigung durch den Vorstand berechtigt Sonderkassen zu führen. Diese Kassenführung wird vom Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied überprüft. Zu diesem Zweck sind dem Geschäftsführer zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
5. Die Abteilungen können durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes in Höhe von höchstens € 130,- im Einzelfall eingehen; Verpflichtungen von mehr als € 130,- bis € 515,- bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes; Verpflichtungen über € 515,- bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden grundsätzlich in öffentlicher Wahl gewählt. Wiederwahl ist mit Ausnahme der Regelung in § 18 zulässig. Geheime Wahl erfolgt nur, wenn sie beantragt wird.

§ 18 Kassenprüfung

Die Vereinskassen werden in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer unterliegen keinen Weisungen und prüfen in eigener Verantwortung. Jeder Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist. Die jeweiligen Wahlzeiten liegen ein Jahr auseinander. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
    a. der Vorstand mit einer Mehrheit von 3 / 4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
    b. von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3 / 4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 24.04.2026 genehmigt. Mit dem Tag der Genehmigung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Viersen - Dülken, den 24.04.2026

Philipp Schneider
Vorsitzender

Stephan Lück
stellv. Vorsitzender

Manuela Lehmann
Stellv. Vorsitzende

Jennifer Hoeder
Schriftführerin